

Bundesministerium für  
Gesundheit, Familie und Jugend  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, 22. Oktober 2007  
GZ 301.677/002-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf einer Jugendwohlfahrtsgesetz-Nov. 2008;  
Begutachtung und Stellungnahme**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 13. September 2007, Zl. BMGFJ-421600/0016-II/2/2007, übermittelten Entwurfs einer **Jugendwohlfahrts gesetz-Novelle 2008** und erlaubt sich dazu festzustellen, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Einwände gegen die vorgesehenen Regelungen bestehen.

Was jedoch die finanziellen Auswirkungen dieser rechtsetzenden Maßnahme betrifft, so führen die Erläuterungen im Vorblatt aus, dass den zuständigen Gebietskörperschaften deshalb keine zusätzlichen Kosten entstünden, weil den Jugendwohlfahrtsträgern durch die Novelle **keine über die bestehende Rechtslage hinausgehenden Aufgaben** übertragen würden. Hingegen wird im **Besonderen Teil** der Erläuterungen zur Neufassung des § 10 Jugendwohlfahrtsgesetz auf die **Erweiterung des Aufgabenkatalogs** hingewiesen. Tatsächlich sieht die Novelle einige neue Aufgaben für die Kinder- und Jugendarbeitschaft vor (insbesondere Informationspflichten, Interessenvertretung im Gesetzgebungsprozess, internationale Zusammenarbeit). Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen dieser rechtsetzenden Maßnahme können daher nicht nachvollzogen werden.

Weiters wird auf ein Redaktionsversehen aufmerksam gemacht: Im § 7a Abs. 1 sollte die Wortfolge „die Daten“ in der fünften Zeile entfallen und es richtig heißen: „.... ermächtigt, folgende Daten ... – von Angehörigen ... zu verwenden“.



GZ 301.677/002-S4-2/07

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: